

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalbereitstellung

1

Der Inhalt dieser allgemeinen Bedingungen bildet einen integrierenden Bestandteil des Personalüberlassungsvertrages gemäß Auftragsbestätigung unter Berücksichtigung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) und des Kollektivvertrages für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung sowie für Angestellte im Handwerk und Gewerbe, in der Dienstleistung in Information und Consulting, in den jeweils gültigen Fassungen. Die allgemeinen Bedingungen gelten auch dann, wenn der Einsatz der **team2work-Mitarbeiter** mündlich vereinbart wurde. Der Kunde nachfolgend als Beschäftiger genannt, anerkennt die vorliegenden allgemeinen Bedingungen als für ihn verbindlich. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung von **team2work.** 

Der dem Beschäftiger zur Verfügung gestellte überlassene Arbeitnehmer (m/w/d) hat mit **team2work** einen Dienstvertrag und eine Überlassungsvereinbarung abgeschlossen, der seine Rechte und Pflichten uns und dem Beschäftiger gegenüber regelt. Während seines Einsatzes ist der überlassene Arbeitnehmer im Rahmen seines Aufgabenbereiches an die Weisungen des Beschäftigungsbetriebes gebunden. Der überlassene Arbeitnehmer steht zum Beschäftiger in keinem Vertragsverhältnis. Aus diesem Grund hat sich der überlassene Arbeitnehmer mit allen das Dienstverhältnis betreffenden Fragen an **team2work** zu wenden. Falls der Beschäftiger beabsichtigt, während der Dauer des Personaleinsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Art der vereinbarten Tätigkeit zu ändern, ist er verpflichtet, **team2work** direkt und unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um dem überlassenen Arbeitnehmer selbst neue Anweisungen geben zu können. Entstehen **team2work** aufgrund unrichtiger Informationen des Beschäftigers daraus resultierende nachträgliche Forderungen des überlassenen Arbeitnehmers oder Behördenforderungen, haftet der Beschäftiger für diese Nachforderungen und Strafen, ebenso für alle daraus entstehenden Nachteile für **team2work** im vollen Umfang.

3

Obwohl **team2work** davon ausgehen darf, dass die Qualität seiner überlassenen Arbeitnehmer den Wünschen der Beschäftiger entsprechen wird, ist der Beschäftiger verpflichtet, sich seinerseits von der Eignung des ihm überlassenen Arbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen und eventuelle Beanstandungen unverzüglich an team2work schriftlich zu berichten.

**team2work** verpflichtet den überlassenen Arbeitnehmer zur Wahrung aller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Beschäftigers gegenüber jedermann und zu jeder Zeit. Ansprüche des Beschäftigers, die aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten, insbesondere auch für die Zeit nach Ende der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers aus Patentsachen und aus Schadenszufügung entstehen, sind ausschließlich gegen und mit dem überlassenen Arbeitnehmer direkt zu führen.

5.

team2work haftet nicht für Schäden und/oder Folgeschäden, die von seinem dem Beschäftiger überlassenen Arbeitnehmer verursacht werden, da dieses Personal der Dienstaufsicht des Beschäftigers untersteht. team2work übernimmt grundsätzlich keine Haftung, falls der überlassene Arbeitnehmer mit Geld, Wertpapieren, empfindlichen oder kostbaren Waren zu tun hat, oder falls er die ihm vom Beschäftiger anvertrauten Gegenstände, Maschinen und Materialien beschädigt. Gegenüber Dritten arbeitet der überlassene Arbeitnehmer unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit des Beschäftigers. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Für allfällige Schäden gegenüber Dritten haftet der Beschäftiger. Der Beschäftiger hält team2work bezüglich allfälliger Ansprüche von geschädigten Dritten schad- und klaglos.

6

Der Beschäftiger verpflichtet sich die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und darauf zu achten, dass diese vom überlassenen Arbeitnehmer richtig gehandhabt werden. Der Beschäftiger nimmt zur Kenntnis, dass er seinerseits verpflichtet ist, auf überlassene Arbeitnehmer anzuwendende gesetzliche Bestimmungen einzuhalten, insbesondere das Arbeitszeitgesetz, die Arbeitnehmerschutzvorschriften, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Gleichbehandlungsgesetz und das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz.

Wenn die Einsatzdauer nicht im Vorhinein schriftlich fixiert wurde, wird der Beschäftiger mindestens 3 Wochen bei Arbeitern und 7 Woche bei Angestellten vor der geplanten Einsatzbeendigung **team2work** schriftlich verständigen, widrigenfalls werden dem Beschäftiger die Stunden bis zum fristgerechten Einsatzende zum Normalstundensatz in Rechnung gestellt.

8.

Für gewerbliches Personal unterliegen wir den Vorschriften des Kollektivvertrages für das Arbeitskräfteüberlassungsgewerbe, somit gelten für die – Fachverbände der Bergwerke und eisenerzeugende Industrie, der Gießereiindustrie, der NE-Metallindustrie, der Maschinen- und Stahlbauindustrie, der Fahrzeugindustrie, der Metallwarenindustrie, der Elektro- und Elektroindustrie, der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmungen, der chem. Industrie, der Papierindustrie, der Erdölindustrie; ferner der FV der Bauindustrie und die Bundesinnung der Baugewerbe des KollV Bauindustrie und Baugewerbe; der Verband Druck und Medientechnik sowie der Verband der Elektrizitätsunternehmen, - Zuschläge. Die Referenzverbandszuschläge haben wir nach Ihren Angaben berücksichtigt, fehlende bzw. falsche Angaben können zu einer Nachforderung führen.

9.

Bei Vereinbarung der Payroll-Methode hat der Beschäftiger ein pauschaliertes Monatshonorar für den überlassenen Arbeitnehmer zu bezahlen. Mit diesem Pauschalhonorar sind Lohn/Gehalt, Sonderzahlungen und die diesbezüglichen Lohn-/Gehaltsnebenkosten abgegolten. Vom Pauschalhonorar nicht umfasst und daher parallel zur Auszahlung an den überlassenen Arbeitnehmer gesondert zu verrechnen sind insbesondere Reise- und Aufwandsentschädigungen, Wegzeiten, Entgeltfortzahlungen für arbeitsrechtlich vorgesehene Abwesenheiten nach Überlassungsende und die arbeitsrechtliche Kündigungsfrist, Urlaubsersatzleistungsansprüche und eine allfällige Kündigungsentschädigung gemäß dem Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung oder dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte des Gewerbes und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Schnitt Nichtleistung, Überstunden und Mehrarbeit inkl. aller Zuschläge sowie diesbezügliche Lohn-/Gehaltsnebenkosten, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

10.

Am Ende bzw. am Anfang jedes Monats übermittelt der Beschäftiger die bestätigten Stundennachweise der überlassenen Arbeitnehmer. Wünscht der Beschäftiger die Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit, bedarf es dazu einer vorherigen Absprache mit **team2work**, wobei das Arbeitszeitgesetz einzuhalten ist. Fehlzeiten bei Dienstverhinderung der überlassenen Arbeitnehmer wie Krankheit, Behördenwege, Urlaub, Pflegfreistellung, Sonderurlaube und unentschuldigtes Fernbleiben trägt **team2work**. Fehlzeiten infolge von Arbeitsunfällen, die sich während der Überlassung beim Beschäftiger ereignen, werden an den Beschäftiger wie bei normal anfallenden Leistungsstunden weiterverrechnet. Unterbleibt der Einsatz vom überlassenen Arbeitnehmer aus Gründen, die nicht von **team2work** verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftiger zur vollen Entgeltleistung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Beschäftiger den überlassenen Arbeitnehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.

11.

Die Rechnungen von **team2work** werden monatlich erstellt und an den Beschäftiger gesandt. Die entsprechenden Beträge enthalten im Wesentlichen Lohnzahlungen und sind deshalb bei Erhalt netto ohne Skonto zahlbar. Zahlungsverzug berechtigt **team2work** zur sofortigen Auflösung des Vertrages und zur Einstellung der Tätigkeiten der überlassenen Arbeitnehmer. Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Beschäftiger Betreibungskosten des Kreditschutzverbandes von 1870 gemäß Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Gebühren der Inkassoinstitute, BGBL. Nr. 141/1996 sowie Verzugszinsen in der Höhe von 9,2% zu vergüten.

12

Der überlassene Arbeitnehmer ist nicht berechtigt im Namen des Beschäftigers Geld oder Wertsachen zu übernehmen. Der überlassene Arbeitnehmer ist auch nicht befugt, Zahlungen vom Beschäftiger entgegenzunehmen.

13.

team2work wird an Betriebe, welche von Streik und Aussperrung betroffen sind, gemäß §9 AÜG keine Arbeitnehmer überlassen.

14

Die Übernahme eines von **team2work** – überlassenen Arbeitnehmers ist nach vorheriger Absprache und mit Einverständnis des überlassenen Arbeitnehmers nach einer Leasingzeit von 6 Monaten ohne Übernahmehonorar möglich.

Hiermit wird festgehalten, dass bei jeglichen Geschäftsbeziehungen die Einhaltung sämtlicher der DSGVO NEU 2018 gegeben und verpflichtend ist.

Für alle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Wien, Oktober 2020